

HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19.
Juni 2018 (G. Bl. S. 221) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim
am 29.01.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1.	Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.230.400
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-6.556.700
1.3	Ordentliches Ergebnis von	-326.300
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	-
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-326.300
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis von	
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-326.300
2.	Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.019.500
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-5.974.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von	45.500
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.343.100
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.770.200
2.6	Veranschlagtes Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-3.427.100
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-3.381.600
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-6.200
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-6.200
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes Saldo des Finanzhaushaltes von	-3.387.800

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €
---	-----

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf	0 €
--	-----

§ 4
Kassenkreditermächtigungen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000 €
---	-----------

§ 5
Steuersätze (nachrichtlich, festgelegt durch Hebesatzsatzung vom 23.10.2024)

Die Steuersätze (Hebesätze) betragen		
1.	Für die Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	440 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	390 v.H.
2.	Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	340 v.H.

Altheim, den 29.01.2025

Martin Rude
Bürgermeister

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 05.03.2025 bestätigt.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Altheim geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Montag, 07.04. 2025, bis Dienstag, 15.04.2025, je einschließlich, im Rathaus während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.